

2 StE (OLG Stgt) 1/74 OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluss vom 9. 3. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

Die den Ablehnungsanträgen zugrunde gelegten Äusserungen begründen keine Besorgnis der Befangenheit. Es kam dem Vorsitzenden darauf an, die Unbefangenheit des Zeugen Hoff tunlich zu wahren; deshalb ließ er dessen Vorführbeamte nicht im Saal bei dem Zeugen Platz nehmen. Andererseits mußte er den dienstlichen Auftrag dieser Beamten den Zeugen Hoff zu bewachen - respektieren, und stellte ihnen daher die Form der Bewachung ( ausser dass sie nicht im Saal neben dem Zeugen geschehe) frei. Wie diese Bewachung dann tatsächlich gehandhabt wurde, wußte der Vorsitzende nicht. Seine Angaben in der Sitzung entsprechen daher den Tatsachen; dies umsomehr, als er selbst davon ausging, die Überwachung sei keineswegs unerlässlich. Wie die Aussage des Zeugen Schäfers ergibt, waren in der Tat nur während eines Bruchteils der Vernehmung Hoff's Vorführbeamte hinter der am Saaleingang angebrachten Mauer anwesend.

Auch aus der Sicht der Angeklagten begründet das - bei vernünftiger Betrachtung - nicht die Besorgnis der Befangenheit.

—  
M.

Mais

Wunnenberg